

**VEREINTE
NATIONEN**

Verteilung
ALLGEMEIN

Generalversammlung

A/RES/51/68
31. Januar 1997

Einundfünfzigste Tagung
Tagesordnungspunkt 103

RESOLUTION DER GENERALVERSAMMLUNG

[aufgrund des Berichts des Dritten Ausschusses
(A/51/612)]

51/68. Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau

Die Generalversammlung,

in Anbetracht dessen, daß nach den Artikeln 1 und 55 der Charta eines der Ziele der Vereinten Nationen darin besteht, die allgemeine Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten für alle ohne irgendeinen Unterschied, insbesondere auch ohne Unterschied nach Geschlecht, zu fördern,

erklärend, daß Frauen und Männer gleichberechtigt an der sozialen, wirtschaftlichen und politischen Entwicklung teilnehmen, gleichberechtigt zu ihr beitragen und gleichberechtigt an besseren Lebensbedingungen teilhaben sollten,

unter Hinweis auf die Erklärung und das Aktionsprogramm von Wien, die von der Weltkonferenz über Menschenrechte am 25. Juni 1993 verabschiedet wurden¹ und worin die Konferenz bekräftigte, daß die Menschenrechte von Frauen und Mädchen ein unveräußerlicher, fester und unteilbarer Bestandteil der allgemeinen Menschenrechte sind,

¹A/CONF.157/24 (Teil I), Kap. III.

mit Genugtuung über die wachsende Zahl der Vertragsstaaten der Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau², die sich nunmehr auf einhundertvierundfünfzig beläuft,

nach Behandlung der Berichte des Ausschusses für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau über seine vierzehnte³ und fünfzehnte⁴ Tagung,

feststellend, daß die Anzahl der Berichte an den Ausschuß mit der Zahl der Vertragsstaaten der Konvention gestiegen ist, und daß von allen Jahrestagungen der Vertragsorgane auf dem Gebiet der Menschenrechte die Jahrestagung des Ausschusses die kürzeste war, wodurch ein beträchtlicher Rückstand an vorgelegten, jedoch nicht behandelten Berichten entstanden ist,

1. *fordert* alle Staaten, die die Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau bisher noch nicht ratifiziert haben beziehungsweise ihr noch nicht beigetreten sind, *nachdrücklich auf*, dies so bald wie möglich zu tun, so daß das Ziel der universellen Ratifikation der Konvention bis zum Jahr 2000 verwirklicht werden kann;

2. *hebt hervor*, daß es wichtig ist, daß die Vertragsstaaten ihren Verpflichtungen aus der Konvention genau nachkommen;

3. *fordert* die Staaten *nachdrücklich auf*, den Umfang der Vorbehalte, die sie gegen die Konvention einlegen, zu begrenzen, diese Vorbehalte so genau und eng gefaßt wie möglich zu formulieren, um sicherzustellen, daß sie mit dem Ziel und Zweck der Konvention oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht nicht unvereinbar sind, ihre Vorbehalte im Hinblick auf ihre Zurücknahme regelmäßig zu überprüfen sowie Vorbehalte zurückzunehmen, die im Widerspruch zu dem Ziel und dem Zweck der Konvention stehen oder auf andere Weise mit dem internationalen Vertragsrecht unvereinbar sind;

4. *bittet* die Vertragsstaaten der Konvention, alles in ihren Kräften Stehende zu tun, um ihre Berichte über die Umsetzung der Konvention gemäß deren Artikel 18 und gemäß den vom Ausschuß für die Beseitigung der Diskriminierung der Frau vorgegebenen Richtlinien vorzulegen und bei der Vorlage ihrer Berichte uneingeschränkt mit dem Ausschuß zusammenzuarbeiten;

5. *fordert* die Vertragsstaaten der Konvention *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit so bald wie möglich eine Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten die Änderung von Artikel 20 Absatz 1 der Konvention annimmt und diese in Kraft treten kann;

²Resolution 34/180, Anlage.

³Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Fünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/50/38).

⁴Ebd., Einundfünfzigste Tagung, Beilage 38 (A/51/38).

6. *billigt* den von dem Ausschuß vorgelegten und von den Vertragsstaaten der Konvention unterstützten Antrag auf zusätzliche Tagungszeit, damit der Ausschuß während eines 1997 beginnenden Übergangszeitraums jedes Jahr zwei Tagungen von jeweils drei Wochen Dauer abhalten kann, in deren Vorfeld eine Arbeitsgruppe tagen soll;

7. *begrüßt* den Bericht der Allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe der Kommission für die Rechtsstellung der Frau zur Erarbeitung des Entwurfs eines Fakultativprotokolls zur Konvention über die Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁵;

8. *beschließt*, die Allen Mitgliedstaaten offenstehende Arbeitsgruppe zu ermächtigen, parallel zur einundvierzigsten Tagung der Kommission für die Rechtsstellung der Frau für einen Zeitraum von zehn Arbeitstagen zusammenzutreten;

9. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundfünfzigsten Tagung einen Bericht über den Stand der Konvention und die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

*82. Plenarsitzung
12. Dezember 1996*

⁵Official Records of the Economic and Social Council, 1996, Supplement No. 6 (E/1996/26), Anhang III.